



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 35/14

Luxemburg, den 14. März 2014

Urteile in den Rechtssachen T-292/11, Cemex u. a., T-293/11, Holcim (Deutschland) und Holcim, T-296/11, Cementos Portland Valderrivas, T-297/11, Buzzi Unicem, T-302/11, HeidelbergCement, T-305/11, Italmobiliare, und T-306/11, Schwenk Zement / Kommission

Das Gericht bestätigt weitgehend die Rechtmäßigkeit der von der Kommission an Unternehmen der Zementbranche gerichteten Auskunftsverlangen

Das Gericht gibt jedoch einer der Klagen wegen einer unzureichenden Antwortfrist teilweise statt und macht nähere Angaben zur Beurteilung der fehlenden Willkürlichkeit eines Auskunftsverlangens

Im November 2008 und im September 2009 führte die Kommission Nachprüfungen in den Räumlichkeiten mehrerer Gesellschaften der Zementbranche durch.

Am 6. Dezember 2010 leitete die Kommission gegen mehrere in der Zementbranche tätige Unternehmen ein Verfahren wegen mutmaßlicher Zuwiderhandlungen in Form der Beschränkung des Handelsverkehrs im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), einschließlich der Beschränkung von Einfuhren in den EWR aus Ländern außerhalb des EWR, der Marktaufteilung, von Preisabsprachen und von anderen verbundenen wettbewerbswidrigen Praktiken in den Märkten für Zement und verwandte Produkte ein. Im Rahmen dieses Verfahrens erließ die Kommission am 30. März 2011 mehrere Beschlüsse, mit denen sie von den betroffenen Unternehmen verlangte, einen Fragebogen zu den mutmaßlichen Zuwiderhandlungen in einem vorgegebenen Format zu beantworten.

Die deutschen Gesellschaften Holcim Deutschland, HeidelbergCement und Schwenk Zement, die Schweizer Gesellschaft Holcim, die italienischen Gesellschaften Buzzi Unicem und Italmobiliare, die spanische Gesellschaft Cementos Portland Valderrivas und mehrere Gesellschaften der Cemex-Gruppe¹ erhoben sieben Klagen auf Nichtigerklärung dieser Beschlüsse. Sie werfen der Kommission u. a. vor, diese habe die mutmaßlichen Zuwiderhandlungen in den angefochtenen Beschlüssen nicht hinreichend erläutert und ihnen eine im Hinblick auf die Vielzahl der verlangten Auskünfte und die Vorgabe, sie in einem besonders aufwändigen Format zu liefern, unverhältnismäßige Arbeitsbelastung auferlegt.

Mit seinen heutigen Urteilen **weist das Gericht diese Klagen ab; nur der Klage von Schwenk Zement wird teilweise stattgegeben.**

Nach Ansicht des Gerichts sind die Angaben zu den mutmaßlichen Zuwiderhandlungen zwar sehr allgemein gehalten, so dass ihre Präzisierung angebracht gewesen wäre, doch entsprechen sie dem Mindestmaß an Klarheit, um als vereinbar mit den Anforderungen des Unionsrechts² angesehen werden zu können.

Das Gericht führt weiter aus, dass der Umfang der verlangten Auskünfte und das sehr hohe Maß an Genauigkeit in dem von der Kommission vorgeschriebenen Antwortformat zweifelsohne zu einer erheblichen Arbeitsbelastung führen. In Anbetracht der Erfordernisse der Untersuchung und des Ausmaßes der mutmaßlichen Zuwiderhandlungen erscheint ihm diese Arbeitsbelastung jedoch nicht unverhältnismäßig.

¹ Cemex SAB de CV (mit Sitz in Mexiko), New Sunward Holding BV (mit Sitz in den Niederlanden), Cemex España SA, Cemex Deutschland AG, Cemex UK, Cemex Czech Operations s.r.o., Cemex France Gestion und Cemex Austria AG.

² Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101 AEUV] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Das Gericht hält allerdings die **Schwenk Zement** gesetzte Frist von zwei Wochen für die Beantwortung der elften Fragengruppe für unzureichend, so dass der Klage dieser Gesellschaft teilweise stattgegeben wird. Das Gericht weist insoweit darauf hin, dass bei der Beurteilung der Frage, ob die Antwortfrist ausreicht, zu berücksichtigen ist, dass der Adressat eines Auskunftsbeschlusses nicht nur dann Gefahr läuft, mit einer Geldbuße oder einem Zwangsgeld belegt zu werden, wenn er die Auskünfte unvollständig, verspätet oder gar nicht erteilt, sondern auch dann, wenn die Kommission die erteilten Auskünfte als unrichtig oder irreführend einstuft. **Die gewährte Frist muss es dem Adressaten daher nicht nur ermöglichen, tatsächlich zu antworten, sondern auch, sich zu vergewissern, dass die erteilten Auskünfte vollständig, richtig und nicht irreführend sind.**

Da die Antwort auf die elfte Fragengruppe die Angabe aller Kontakte (einschließlich der informellsten) der Mitarbeiter von Schwenk Zement zu Herstellern von Zement und verwandten Produkten oder ihren Vertretern über einen Zeitraum von mehreren Jahren umfasst, war die Einholung, Zusammenstellung und Überprüfung der verlangten Auskünfte im vorliegenden Fall nicht notwendigerweise einfach, so dass die von der Kommission gesetzte Frist von zwei Wochen nicht ausreichte.

Die Gesellschaft **Cementos Portland Valderrivas** rügte die Willkürlichkeit des Auskunftsverlangens, das Ausforschungscharakter habe. Sie ersuchte das Gericht deshalb, die Kommission zur Vorlage der Indizien aufzufordern, die sie zu ihrem Auskunftsverlangen veranlasst hätten.

Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Erfordernis eines Schutzes gegen willkürliche oder unverhältnismäßige Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die Sphäre der privaten Betätigung einer (natürlichen oder juristischen) Person einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts darstellt, der beim Erlass jedes Auskunftsverlangens gewahrt werden muss. Infolgedessen **muss ein Auskunftsverlangen dazu dienen, die Unterlagen zusammenzustellen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit und die Tragweite einer Sach- und Rechtslage zu überprüfen, in Bezug auf die die Kommission bereits über Erkenntnisse in Form hinreichend ernsthafter Indizien für den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln verfügt.**

Auch wenn die Kommission, damit die Wirksamkeit ihrer Untersuchung nicht beeinträchtigt wird, nicht verpflichtet ist, diese Indizien in ihrem Auskunftsverlangen anzugeben, kann das Gericht prüfen, ob sie vorliegen und hinreichend ernsthaft sind, wenn ihm ein dahin gehender Antrag vorliegt und es der Ansicht ist, dass das Vorbringen der Gesellschaft geeignet ist, die hinreichende Ernsthaftigkeit der betreffenden Indizien in Frage zu stellen. Da das Gericht diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall als erfüllt ansah, hat es die von Cementos Portland Valderrivas begehrte Prüfung vorgenommen.

Bei seiner Beurteilung der hinreichenden Ernsthaftigkeit der Indizien berücksichtigt das Gericht, dass der angefochtene Beschluss im Rahmen des Abschnitts der Voruntersuchung ergangen ist (der es der Kommission ermöglichen soll, die relevanten Gesichtspunkte zusammenzutragen, durch die das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln bestätigt oder nicht bestätigt werden kann, und eine erste Position zur Ausrichtung und zum weiteren Gang des Verfahrens einzunehmen). Das Gericht schließt daraus, dass sich die Kommission vor dem Erlass eines Auskunftsverlangens nicht im Besitz von Indizien befinden muss, die das Vorliegen einer Zuwiderhandlung belegen. Schon wenn die Indizien geeignet sind, den begründeten Verdacht einer Zuwiderhandlung zu wecken, ist die Kommission daher berechtigt, zusätzliche Auskünfte zu verlangen.

Da die von der Kommission gelieferten Indizien dieser Definition entsprechen, weist das Gericht die Klage von Cementos Portland Valderrivas ab.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-292/11](#), [T-293/11](#), [T-296/11](#), [T-297/11](#), [T-302/11](#), [T-305/11](#) und [T-306/11](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255